

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

100. Stück, 03.11.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 3. Novbr. 1923.) 100. Stück.

Inhalt:

- Nr. 313. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 27. Oktober 1923 zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 314. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Oktober 1923 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
- Nr. 315. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 29. Oktober 1923, betreffend Enteignung für einen Schulneubau in der Gemeinde Steinfeld.

Nr. 313.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.
Oldenburg, den 27. Oktober 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Dezember 1906, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Die erste Prüfung ist bei einer deutschen Prüfungskommission, die vom Staatsministerium für zuständig erklärt ist, abzulegen. Die Prüfung erfolgt nach den für die Prüfungskommission geltenden Vorschriften, jedoch ist das Landesrecht nicht Prüfungsgegenstand.“

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die zweite Prüfung wird vor der juristischen Staatsprüfungskommission abgelegt. Diese besteht aus dem Oberlandesgerichtspräsidenten als Vorsitzenden, vier Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Ministerialräten.

Zur Vertretung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in Verhinderungsfällen werden vom Staatsministerium im voraus zwei Mitglieder des Landgerichts bestimmt.

Das Staatsministerium bestimmt zu Mitgliedern der Staatsprüfungskommission vier Ministerialräte, die jährlich wechseln und sich in Verhinderungsfällen gegenseitig vertreten.

An Stelle eines Ministerialrats kann der Oberverwaltungsgerichtsrat zum ständigen oder wechselnden Mitgliede der Staatsprüfungskommission bestimmt werden.“

3. Der § 5 wird gestrichen.

4. Im § 9 werden die Worte „im § 5 aufgeführten Prüfungsgegenstände“ ersetzt durch die Worte „Gegenstände der ersten Prüfung“.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 27. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Mehrens.

Nr. 314.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst.

Oldenburg, den 27. Oktober 1923.

An die Stelle der §§ 1 bis 11 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung für den Justiz- und Verwaltungsdienst, treten mit Wirkung vom 1. März 1924 ab die nachstehenden Vorschriften. Die Bestimmung der Zahl der Zeugnisse über die Teilnahme an Übungen (§ 3c) tritt jedoch erst am 1. März 1925 in Kraft; bis dahin behält es bei der Vorschrift in § 2 Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1907 sein Bewenden.

§ 1.

Die erste juristische Prüfung ist bei einem der zu Berlin, Breslau, Cassel, Celle, Frankfurt (Main), Hamm, Kiel, Köln, Königsberg i. Pr., Naumburg a. S. und Stettin bestehenden Preussischen Prüfungsämter abzulegen, und zwar nach den für Preußen jeweilig geltenden Vorschriften, soweit in dieser Bekanntmachung nichts anderes bestimmt ist. Das Landesrecht ist jedoch nicht Prüfungsgegenstand.

Das Staatsministerium behält sich vor, auch die Prüfungsämter anderer Länder für zuständig zu erklären.

§ 2.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist beim Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg einzureichen. In dem Gesuch ist dasjenige Prüfungsamt zu bezeichnen, bei dem der Nachsuchende die Prüfung abzulegen wünscht.

§ 3.

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

- a) das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt gemäß den Vereinbarungen der Landesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse;
- b) Ausweise der Universitätsbehörden über ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft nach Erlangung des Reifezeugnisses;
- c) die Zeugnisse über die Teilnahme an mindestens fünf mit schriftlichen Arbeiten verbundenen rechtswissenschaftlichen Übungen; eine der Übungen muß das Staats- oder das Verwaltungsrecht zum Gegenstande haben; eine wirtschaftswissenschaftliche mit schriftlichen Arbeiten verbundene Übung ist auf die rechtswissenschaftlichen Übungen anzurechnen;
- d) ein Lebenslauf, in dem der Gang des Studiums im allgemeinen darzulegen ist; die Einforderung von Führungszeugnissen bleibt dem Oberlandesgerichtspräsidenten vorbehalten;
- e) die Versicherung, daß der Prüfling die Zulassung zur Prüfung noch bei keinem anderen Prüfungsamt (Prüfungskommission) nachgesucht hat, oder die Angabe, wo und wann dies geschehen ist.

Der Prüfling kann ferner die Zeugnisse über die Teilnahme an anderen als den unter 1c vorgeschriebenen Übungen, sowie Zeugnisse über die Teilnahme an praktischen Ferienkursen bei den Gerichten beifügen.

Der Prüfling kann hinsichtlich des Rechtsgebiets, aus dem die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll, Wünsche äußern; er kann auch das Rechtsgebiet bezeichnen, dem er etwa besonders eingehende Studien gewidmet hat; er hat den Gang dieser Studien im einzelnen darzulegen und die in Übungen angefertigten oder sonstigen Arbeiten und andere Belege beizufügen.

§ 4.

Der Oberlandesgerichtspräsident prüft das Gesuch und verfügt die Zulassung des Prüflings bei dem bezeichneten (§ 2) Prüfungsamt oder die Zurückweisung des Prüflings.

§ 5.

Im Fall der Zulassung ist der Prüfling mit einem an den Vorsitzenden des von ihm bezeichneten Prüfungsamts gerichteten Zulassungsbefehle zu versehen.

Der Prüfling hat sich spätestens binnen sechs Monaten nach dem auf dem Zulassungsbefehle angegebenen Tage bei dem Vorsitzenden des in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsamts zu melden.

§ 6.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

Ein Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach sechs Monaten auf seinen an den Vorsitzenden des Prüfungsamts zu richtenden Antrag zur Wiederholung vor demselben Prüfungsamte zugelassen, wenn er während eines Halbjahrs das Rechtsstudium an einer Universität fortgesetzt und mindestens an einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übung teilgenommen hat. Das Prüfungsamt kann bestimmen, daß das Rechtsstudium während eines zweiten Halbjahrs fortzusetzen ist; es kann die Fächer bezeichnen, deren Studium zu wiederholen ist. Statt der Fortsetzung des Studiums während eines Halbjahrs kann das Prüfungsamt dem Prüfling auch nur die Teilnahme an Übungen mit schriftlichen Arbeiten aufgeben; in diesem Falle genügt es auch, daß der Prüfling während einer auf zwei Studienhalbjahre verteilten Zeit von zusammen mindestens vier Monaten an den Übungen teilnimmt.

§ 7.

Aus besonderen Gründen kann das Ministerium der Justiz den Prüfling zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung zulassen; in diesem Falle bestimmt es nach Anhörung des Prüfungsamts gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer und den Gegenstand des weiteren Rechtsstudiums.

§ 8.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis des Vorsitzenden des Prüfungsamts.

§ 9.

Auf Grund des Zeugnisses, daß die Prüfung bestanden ist, kann der Prüfling bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg die Ernennung zum Referendar nachsuchen.

§ 10.

Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet nach Einsicht der Prüfungsakten; er hat das Gesuch abzulehnen, wenn der Prüfling der Zulassung zum höheren Justiz- und Verwaltungsdienst unwürdig erscheint.

Stehen der Bewilligung des Gesuchs keine Bedenken entgegen, so wird der Prüfling von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zum Referendar ernannt, eidlich verpflichtet und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

§ 11.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung.

Oldenburg, den 27. Oktober 1923.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Nr. 315.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung für
einen Schulneubau in der Gemeinde Steinfeld.

Oldenburg, den 29. Oktober 1923.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April
1897, Art. 2 und 6, verordnet das Staatsministerium:

Das Enteignungsgesetz findet Anwendung auf den
Neubau einer Volksschule in der Bauerschaft Holtshausen
der Gemeinde Steinfeld.

Entschädigungs verpflichtet ist die Gemeinde Steinfeld.

Das Amt Bechta wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 29. Oktober 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Dr. Brand.

